

(2. Juni 1942)

- 4 -

209

Schwarzschlachtungen zum Tode verurteilt wurden, findet nun eine Reihe kleiner Prozesse statt, in denen die Wirte bestraft werden, die den Schwarzschlächtern Fleisch abgenommen haben. Der erste von ihnen ist der Pächter von Steins Bierhallen, An der Welle, der Gastwirt Heyermann. Aus der heutigen Zeitungsnote, die hier eingeklebt wird, geht alles Nähere hervor.

Abnehmer und Opfer der Schwarzschlächter

Eineinhalb Jahre Gefängnis für einen Bielefelder Wirt

Nachdem die Kriegsverbrecher Eheleute Joachim Eichen und Pähler vor der Holte, die in großem Umfang Schwarzschlachtungen vorgenommen haben, vom Sondergericht Bielefeld ihrer verdienten Strafe für ihr gewissenloses Treiben zugeführt worden sind, haben sich nunmehr vor dem Sondergericht die Personen zu verantworten, die von den Haupttätern Fleisch aus deren Schwarzschlachtungen bezogen haben. Auch diese Abnehmer haben je nach dem Maß ihrer Beteiligung ihre gerechte Strafe zu erwarten. Die Verfahren gegen die Abnehmer zeigen immer wieder, mit welcher rücksichtsloser Energie die Eheleute Joachim Eichen und Pähler vor der Holte vorgegangen sind, um in selbsttätiger Weise das Fleisch aus den Schwarzschlachtungen an den Mann zu bringen. Sie haben dadurch in vielen Fällen das Schicksal der Abnehmer, die ihrem Drängen nachgegeben und der an sie herangetragenen Versuchung erlegen sind, auf ihr Gewissen geladen.

So stand jetzt vor dem Sondergericht der Gastwirt Paul Heyermann, früher Inhaber des Lokales „Steins Bierhallen“ in Bielefeld. Der Angeklagte hatte von den Eheleuten Eichen im Frühjahr 1941 mindestens zwei schwarze-

schlachtete Schweine und ein Kalb unter Zahlung erheblicher Ueberpreise bezogen. Es wurde gegen ihn eine Gefängnisstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten sowie eine Geldstrafe von 700 RM. verhängt.

Der Angeklagte hat, wie das Sondergericht bei der Urteilsverkündung hervorhob, durch die Beteiligung an solch verhältnismäßig großer Fleischmengen unter Ueberbereitsung der Höchstpreise außerordentlich verwerflich und volkschädigend gehandelt. Wenn trotzdem nicht auf eine Zuchthausstrafe erkannt worden ist, so nur deshalb nicht, weil er offensichtlich ein Opfer der hemmungslösen Geldgier der Frau Eichen geworden ist, die ihm das Fleisch geradezu aufgedrängt hat. Bezeichnend dafür ist, daß die Ehefrau Eichen sogar freudig und aufdringlich wurde, als der Angeklagte Heyermann, nachdem er einmal ein Schwein bekommen hatte, es ablehnte, weiteres Fleisch abzunehmen. Die Ehefrau Eichen nutzte dabei den Umstand, daß der Angeklagte bereits in die Sache verwickelt war, wesentlich aus, um zu ihrem eigenen Vorteil weiteres Fleisch an ihn abzuleihen. Sie hat es in erster Linie auf dem Gewissen, wenn der Angeklagte nun die empfindliche Strafe verbüßen muß.